# Statuten der XY AG

[1. Firma, Sitz und Zweck 2](#_Toc138915242)

[Artikel 1 Firma und Sitz 2](#_Toc138915243)

[Artikel 2 Zweck 2](#_Toc138915244)

[2. Aktienkapital, Aktien 2](#_Toc138915245)

[Artikel 3 Aktienkapital 2](#_Toc138915246)

[Artikel 4 Aktien, Zertifikate 2](#_Toc138915247)

[Artikel 5 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre 3](#_Toc138915248)

[Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien 3](#_Toc138915249)

[Artikel 7 Bezugsrecht 4](#_Toc138915250)

[3. Organe der Gesellschaft 4](#_Toc138915251)

[Artikel 8 Organe 4](#_Toc138915252)

[Artikel 9 Generalversammlung 4](#_Toc138915253)

[Artikel 9.1 Befugnisse 5](#_Toc138915254)

[Artikel 9.2 Einberufung 5](#_Toc138915255)

[Artikel 9.3 Traktandierungs- und Antragsrecht 6](#_Toc138915256)

[Artikel 9.4 Universalversammlung 6](#_Toc138915257)

[Artikel 9.5 Stimmrecht, Vertretung 6](#_Toc138915258)

[Artikel 9.6 Durchführung der Generalversammlung 6](#_Toc138915259)

[Artikel 9.7 Beschlussfassung 7](#_Toc138915260)

[Artikel 10 Verwaltungsrat 8](#_Toc138915261)

[Artikel 10.1 Zusammensetzung, Amtsdauer 8](#_Toc138915262)

[Artikel 10.2 Konstituierung 8](#_Toc138915263)

[Artikel 10.3 Befugnisse 9](#_Toc138915264)

[Artikel 10.4 Sitzungen 9](#_Toc138915265)

[Artikel 10.5 Beschlussfassung 9](#_Toc138915266)

[Artikel 10.6 Geschäftsführung 10](#_Toc138915267)

[Artikel 11 Revisionsstelle 10](#_Toc138915268)

[4. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven 10](#_Toc138915269)

[Artikel 12 Gesetzliche Grundlagen 10](#_Toc138915270)

[Artikel 13 Geschäftsjahr 11](#_Toc138915271)

[Artikel 14 Gewinnverwendung 11](#_Toc138915272)

[5. Beendigung 11](#_Toc138915273)

[Artikel 15 Auflösung und Liquidation 11](#_Toc138915274)

[Artikel 16 Fusion 12](#_Toc138915275)

[6. Weitere Bestimmungen 12](#_Toc138915276)

[Artikel 17 Mitteilungen an die Aktionäre 12](#_Toc138915277)

[Artikel 18 Grammatikalisches Geschlecht 12](#_Toc138915278)

## Firma, Sitz und Zweck

### Firma und Sitz

Unter der Firma **XY AG** besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in XY gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Zweck

Die Gesellschaft erbringt Spitaldienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten Grund- und Spezialversorgung, Gesundheitsleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung [UPD: sowie als Universitätsspital] nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) und Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren.

Die Gesellschaft kann zudem Heime nach der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) betreiben. Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

## Aktienkapital, Aktien

### Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF XY.00 (XY Millionen XY Franken)[[1]](#footnote-1). Es ist eingeteilt in XY Namenaktien zu je CHF 1 000,00 nominell, die voll liberiert sind.

### Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten ganz verzichten und die Aktien als Wertrechte ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung von Urkunden. Verzichtet die Gesellschaft auf die Ausgabe von Urkunden, so kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Wertrechte und Urkunden können von der Gesellschaft in eine andere Form umgewandelt werden und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können annulliert werden.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (SR 957.1) übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

### Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und Nummern der Namenaktien eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namen­aktionäre bzw. Nutzniesser.

### Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

* wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
* wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
* oder, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Veräusserer (im Fall des rechtsgeschäftlichen Übergangs nach Abs. 1 hiervor) oder der Erwerber (im Fall des gesetzlichen Übergangs nach Abs. 2 hiervor) kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

### Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

## Organe der Gesellschaft

### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

### Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grunds verlangen, sowie wenn es das Gericht anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen.

#### Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Mit der Einberufung sind bekanntzugeben:

* das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
* die Verhandlungsgegenstände;
* die Anträge des Verwaltungsrats;
* gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre, samt kurzer Begründung;
* gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht werden oder ihm eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

#### Traktandierungs- und Antragsrecht

Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Begehren sind mindestens 80 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

#### Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier (Zirkularbeschluss im Rahmen der Universalversammlung) oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

#### Stimmrecht, Vertretung

Die Aktionäre üben das Stimmrecht nach dem gesamten Nennwert der ihnen gehörenden Aktien aus.

Ein Aktionär kann sein Stimmrecht gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

#### Durchführung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall hat der Verwaltungsrat mit der Einberufung der Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bestimmen. Er kann aber auch darauf verzichten.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Für die Verwendung der elektronischen Mittel gelten die Voraussetzungen von Art. 701*e* OR.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein sonstiger, an der Generalversammlung zu bestimmender Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von den Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

#### Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag im Fall von Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, anschliessend das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

### Verwaltungsrat

#### Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind, wobei die Amtsdauer grundsätzlich insgesamt auf 10, in begründeten Fällen auf maximal 14 Jahre beschränkt ist. Die Verwaltungsräte dürfen nicht der kantonalen Verwaltung und in der Regel nicht dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören. Die Wahlen können einzeln oder in globo erfolgen.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Die maximale Entschädigung der Verwaltungsräte wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder im Einzelnen.

#### Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

#### Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;
8. die Feststellungen und Beschlussfassungen betreffend Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen gemäss Gesetz.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Aktionäre bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen, die wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren.

#### Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (virtuelle Sitzung), in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die virtuelle Generalversammlung;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die weiteren Details zu Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Kein allfälliges Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht.

#### Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen (Geschäftsleitung).

### Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 727 ff. OR.

## Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

### Gesetzliche Grundlagen

Für die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR anwendbar. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Spitalversorgungsgesetzgebung des Kantons Bern.

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Es entspricht ordentlicherweise dem Kalenderjahr.

### Gewinnverwendung

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte (bei Holding­gesellschaften 20 %) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 2 bis 4 OR zu verwenden. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.

Der verbleibende Jahresgewinn und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre darf ausschliesslich zur Realisierung des Gesellschaftszwecks verwendet und darf nicht ausgeschüttet werden.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Gewinnreserve die Bildung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen. Diese dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven beschliesst die Generalversammlung, vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten gem. Art. 674 OR.

## Beendigung

### Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu veräussern.

Nach beendigter Liquidation wird den Aktionären vorerst aus dem Liquidationsergebnis das von ihnen einbezahlte Aktienkapital zurückbezahlt. Den wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Aktionären mit Sitz in der Schweiz ist zudem das von ihnen geleistete Agio zurückzubezahlen, sofern sie gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen.

Das nach dieser Kapitalrückzahlung allenfalls verbleibende Liquidationsergebnis wird auf die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt. Dabei sind die auf öffentlichrechtliche steuerbefreite Körperschaften und steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz mit öffentlicher oder gemeinnütziger und gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung wie die Gesellschaft entfallenden Anteile diesen auszurichten. Die auf die übrigen Aktionäre entfallenden Anteile sind zwingend einer wegen öffentlichem Zweck oder Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person oder öffentlichrechtlichen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz und mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie die Gesellschaft zuzuwenden.

### Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## Weitere Bestimmungen

### Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

### Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

XY, XY. XYXY 202X Für die Generalversammlung, der Vorsitzende:

1. Betrag in Worten ausgeschrieben [↑](#footnote-ref-1)